

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

20. Mai 2008

Stellungnahme von Travail.Suisse Zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

Allgemeine Bemerkungen

<p>Frage 1: Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung?</p>

Die Statistiken des Bundesamtes (Stipendienstatistik 2006) zeigen klar, dass trotz der steigenden Anzahl der Lernenden und Studierenden die Stipendienausschüttungen von Kanton und Bund stark zurückgegangen sind (-24 Prozent seit 1993). Angesichts des Ziels von Bund, Kantonen und Spitzenverbänden, die Ausbildungsquote bis 2015 auf 95 Prozent zu erhöhen, ist dies eine beunruhigende Entwicklung. Stipendien sind eine Investition in Chancengleichheit und Bildung zugleich. Wir begrüssen es deshalb, dass der Entwurf verschiedene Verbesserungen in der Anspruchsberechtigung und in den Maximalansätzen vorsieht. Es ist für uns zwingend, dass das Stipendienwesen mindestens wieder auf den Stand vor den Budgetrestriktionen der mittleren Neunzigerjahre gebracht werden kann.

Wie im Bericht zur Vernehmlassung erwähnt und aus den Statistiken ersichtlich, sind die interkantonalen Unterschiede bezüglich Höhe der Beiträge und des Anteils der betroffenen Bevölkerung immens und haben nichts mit den Unterschieden in den realen Lebenshaltungskosten zu tun. Aus dem Blickwinkel der regionalen Chancengleichheit eine unhaltbare Situation. Insofern begrüssen wir die Stossrichtung des Abkommens, würden aber eine noch weiter gehende Angleichung zwischen den Kantonen begrüssen.

Wichtig ist uns, dass in der Vereinbarung auch den Teilzeitstudien Rechnung getragen wird. Hingegen steht in Zeiten des lebenslangen Lernens die Alterslimite für uns quer in der Landschaft. Es sollte mit Ausbildungsbeiträgen auch Personen über 35 Jahren ermöglicht werden, noch einen Erstabschluss nachzuholen. Eine Alterslimite wäre eine Torpedierung der Bemühungen durch das neue Berufsbildungsgesetz (Nachholbildung, Validation des Acquis), welches Erwachsenen einen nachträglichen Ausbildungsabschluss besser ermöglichen will.

Ebenfalls lehnen wir eine Ersetzung von Stipendien durch Darlehen auf der Tertiärstufe entschieden ab (Art. 15, 4 Variante 2). Eine Ersetzung gewisser Stipendien durch Darlehen

verschlechtert die Situation vieler Studierender auf der Tertiärstufe und die Kann-Formulierung torpediert die angestrebte Harmonisierung gerade wieder.

Fragen zur Interkantonalen Vereinbarung

Frage 2: Halten Sie eine Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen für sinnvoll?

ja x
nein

Kommentar:

Wir erachten eine Harmonisierung als dringend notwendig, weil wir die gegenwärtig sehr unterschiedliche Praxis als stossend und ungerecht empfinden.

Art. 1 und 2

Frage 3: Sind Sie mit den angestrebten Zielen der Vereinbarung einverstanden?

ja x, teilweise
nein

Kommentar:

Die massiv rückläufige Tendenz der ausbezahlten Stipendien und gewährten Darlehen ist ein schlechtes Signal und steht im Widerspruch zu verschiedenen aktuellen Entwicklungen: Die Straffung der Studiengänge mit der Bologna-Reform (Arbeiten wird schwieriger) oder die Diskussion über erhöhte Studiengebühren führen dazu, dass Studierende und Lernende mehr Bedarf an Ausbildungsbeiträgen haben (werden). Aus Sicht der Berufsbildung ist zudem entscheidend, dass Stipendien auf der Sekundarstufe II und in der Höheren Berufsbildung mehr bekannt gemacht, gefördert und propagiert werden müssen: Die Berufslehre ist der entscheidende Integrationsfaktor (siehe Projekt Nahtstelle der EDK mit Ziel der 95 Prozent-Abschlussquote) und wird auch von Jugendlichen aus „einfachen“ Verhältnissen absolviert. Die Ausbildungen der höheren Berufsbildung, insbesondere die Berufs- und höheren Fachprüfungen, werden im Gegensatz zur Hochschulbildung grösstenteils von den Absolventinnen und Absolventen finanziert (siehe Berufsbildungsgesetz). Wenn der Betrieb die Ausbildung nicht mitfinanziert, müssen hier Stipendien unkompliziert helfen.

Aus unserer Sicht muss deshalb die quantitative Ausweitung der Stipendiengewährung im Sinne eines Schritthaltens mit der steigenden Anzahl Ausbildungsabschlüsse ebenfalls in Artikel 1, Ziff c integriert werden. In den Wirkungszielen in Artikel 2 sollte eingefügt werden, dass Ausbildungsbeiträge zu einer Steigerung der Abschlussquote auf der Sekundarstufe II beitragen sollen.

Art. 5 Abs. 1 litera c.

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (B) während fünf Jahren als Voraussetzung für die Stipendienberechtigung festgelegt werden soll?

ja x
nein

Kommentar:

Die Gleichstellung der Personen aus Nichtabkommensstaaten (z.B. Ex-Jugoslawien, Türkei, afrikanische Staaten) ist gerechtfertigt und hinsichtlich der Bedeutung einer Grundausbildung für die Integration zentral.

Art. 6

Frage 5: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes einverstanden?

ja
nein

Art. 8 und 9

Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass anerkannte Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe (inklusive obligatorischer studienvorbereitender Massnahmen) stipendienberechtigt sein sollen?

ja x, mit Ergänzungen
nein

Kommentar:

Art. 8, 1 sollte auch die Anerkennung vom Bund erwähnen: „Als beitragsberechtigt gelten folgende von den Kantonen **oder vom Bund** anerkannte Lehr- und Studienangebote“.

Terminologie: In Art. 8, 1 Ziff. b sollte von „lehr- und studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe (inklusive Passarellen und Brückenangebote)“ gesprochen werden anstelle von „für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen“. Brückenangebote vor einer Berufslehre sind nicht obligatorisch, aber dennoch eine nötige und für gewisse Jugendliche wertvolle Zwischenlösung, die auch stipendienberechtigt sein sollte.

Art. 10

Frage 7: Sind Sie mit der Formulierung in Artikel 10 einverstanden?

ja
nein x, Abklärungen notwendig

Kommentar:

Ziff. b regelt nicht klar, ob Personen welche innerhalb der Tertiärstufe b zwei aufeinander folgende Ausbildungen machen (z.B. zuerst Berufsprüfung und dann höhere Fachprüfung oder höhere Fachschule) bei der zweiten Ausbildung noch stipendienberechtigt sind. Da ein Hochschulstudium, welches auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe b folgt, noch als Erstausbildung gilt, sollten auch die Abfolgen innerhalb der Tertiärstufe b alle als Erstausbildung gelten.

Art. 12 Abs. 3

Frage 8: Sind Sie mit dem Mindeststandard für die Alterslimite einverstanden?

ja
nein x

Kommentar:

Auch Personen, die bei Ausbildungsbeginn das 35-Altersjahr überschritten haben, sollte es mittels Stipendien ermöglicht werden, einen Ausbildungsabschluss nachzuholen (siehe allgemeine Bemerkungen oben). Wir beantragen in diesem Sinn zumindest für das Nachholen eines Ausbildungsabschlusses auf der Sekundarstufe II auf eine Alterslimite zu verzichten. Dass in einzelnen Kantonen (z.B. BS) bis zu 25 Prozent der Gesamtaufwendungen an Personen über 30-Jahre vergeben werden, zeigt das Bedürfnis dieser Personengruppe. Berufs- oder Familienpausen dauern manchmal länger, so dass das Thema Erstausbildung auch bei 35- bis 45-jährigen Personen von grosser Aktualität ist.

Art. 14: Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

Kommentar: Art. 14, 2 bedeutet faktisch eine Einschränkung der Wahlfreiheit, zudem ist die Gleichwertigkeit schwierig nachzuweisen. Wir beantragen, Absatz zwei zu streichen.

Art. 15

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass Höchstansätze für Stipendien geregelt werden?

ja x, mit Ergänzungen
nein

Falls ja, bevorzugen Sie *Variante 1* oder *Variante 2*?

Variante 1 x
Variante 2

Kommentar:

Wir begrüssen die leichte Anhebung der Höchstansätze. Art. 15, 2 sieht bei Unterhaltspflicht gegenüber Kindern eine Erhöhung um 4000.- je Kind vor. Wir beantragen diesen Betrag auf 6000.- pro Kind zu erhöhen. Familie zu haben, ist heute eines der bedeutendsten Hindernisse, wenn es darum geht, eine Ausbildung aufzunehmen: Mit einem angemessenen Beitrag der Stipendien kann zumindest die finanzielle Hürde (nebst der zeitlichen) gesenkt werden.

Art. 15, 3 sieht eine Anpassung der Höchstansätze vor. Dabei sollte eine maximale Frist von 3 Jahren festgeschrieben werden. Ansonsten ist eine adäquate Anpassung an die Teuerung nicht gewährleistet.

Wir plädieren klar für Variante 1. Variante 2 lehnen wir entschieden ab. Erstens sind Darlehen unserer Ansicht nach keine sozialverträgliche Art der Ausbildungsfinanzierung, zweitens würde durch eine solche „Kann-Formulierung“ die Harmonisierung gerade wieder torpediert und es würden sich sehr rasch unterschiedliche kantonale Praktiken einstellen.

Art 16

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone dazu verpflichtet werden, sowohl Teilzeitstudien als auch stark strukturierten Studiengängen bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen Rechnung zu tragen?

ja x, mit Ergänzungen
nein

Kommentar:

Dieser Artikel trägt den Erfordernissen der Zeit Rechnung und ist für uns wichtig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Personen, die ein Teilzeitstudium absolvieren, nicht benachteiligt werden. Die Liste der Gründe für ein Teilzeitstudium in Art. 16 Absatz 3 kann offener formuliert werden. Formulierungsvorschlag: „Wenn die Ausbildung als Teilzeitstudium absolviert wird, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern“.

Art. 16, 2 führt die Möglichkeit ein, minimal verlangte Eigenleistungen durch Darlehen zu kompensieren. Wir sind der Ansicht, dass, wenn die Ausgestaltung des Studiengangs eine Erwerbstätigkeit nicht zulässt, konsequenterweise auch auf das Verlangen von Eigenleistungen verzichtet werden soll. In diesem Sinne sprechen wir uns hier gegen Darlehen zu Kompensation von Eigenleistungen aus. Wir beantragen, in Art. 16, 2 festzuschreiben, dass bei stark strukturierten Studiengängen, die eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht zulassen, die Möglichkeit besteht, Eigenleistungen durch Stipendien zu kompensieren.

Art. 17 Bemessungsgrundsatz**Kommentar:**

Art. 17 ist in der vorgeschlagenen Form wenig aussagekräftig. Stipendien stellen einen massgeblichen Beitrag an den finanziellen Bedarf dar. Das sollte so auch stipuliert werden. Änderungsvorschlag: „Ausbildungsbeiträge stellen einen massgeblichen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.“

Art. 18 Abs. 1 litera a und b

Frage 11: Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind Sie damit einverstanden, dass ein separates Budget für die Person in Ausbildung und deren Familie erstellt wird?

ja
nein

Art. 18 Abs. 1 litera b

Frage 12: Berechnung des Ausbildungsbeitrages: Sind Sie damit einverstanden, dass für die Berechnung des Elternbeitrages zwar Pauschalen eingesetzt werden können, der Grundbedarf der Familie (nach SKOS) aber in jedem Fall gedeckt bleiben muss?

ja
nein

Kommentar:

Im Kommentar zu Artikel 18, 1 Ziff. b wird mit guter Begründung empfohlen, nicht den grösstmöglichen Elternbeitrag anzurechnen. Damit diese Empfehlung mehr Gewicht bekommt, beantragen wir diese direkt in Art. 18, 1 Ziff. b einzufügen.

Art. 18 Abs. 2

Frage 13: Sind Sie damit einverstanden, dass einer Person in Ausbildung die Möglichkeit gegeben werden muss, eigenes Einkommen zu erwirtschaften, damit sie am frei gewählten Studienort auf dem Existenzminimum leben kann (auch wenn es sich dabei nicht um die kostengünstigste Variante handelt)? Das Bedeutet, dass der Ausbildungsbeitrag nur gekürzt

werden darf, wenn das Erwerbseinkommen und der Ausbildungsbeitrag zusammen das Existenzminimum übertreffen.

ja
nein

Kommentar:

Insgesamt befürworten wir in Art. 18 eine weiter gehende Regelung im Sinne eines einheitlichen Modus für die Berechnung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten, also eine Regelung, die über Grundsätze hinausgeht.

Art. 19

Frage 14: Sind Sie dafür, dass Ausbildungsbeiträge unter gewissen Umständen teilweise elternunabhängig berechnet werden?

ja
nein

Falls ja, bevorzugen Sie *Variante 1* oder *Variante 2*?

Variante 1
Variante 2

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben sie weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln?

Diese haben wir direkt, geordnet nach Artikel, in das Formular eingefügt.

20.05.08/mk